

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Personalverleih)

1. Die Aktivitäten von EUROJOBS Personaldienstleistungen SA, Schaanwald (LI) Zweigniederlassung Buchs SG, kurz EUROJOBS genannt, werden mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Sie sind Bestandteil des Verleihvertrages und treten bei jedem Einsatzvertrag automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Mitarbeiters beim Einsatzbetrieb gültig.

2. Wenn der Einsatzbetrieb die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren will, dann muss er dies EUROJOBS unverzüglich mitteilen; der Einsatz des Mitarbeiters wird dann aufgelöst und das Angebot von EUROJOBS ungültig. Wenn es der Einsatzbetrieb unterlässt, ein Exemplar des Verleihvertrages gegenzuzeichnen, so gilt die auf dem Formular „Tätigkeitsnachweis“ angebrachte Unterschrift nicht nur als Bestätigung der Genauigkeit betreffend der eingetragenen Stunden des Mitarbeiters, sondern auch als Annahme des Angebotes des Verleihvertrages von EUROJOBS bezüglich des betreffenden Einsatzes des vorerwähnten Vertrages.

3. Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif, Einsatzbeginn/-Ende werden im Voraus festgelegt und durch den Verleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.

4. Der dem Einsatzbetrieb vermittelte Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an EUROJOBS gebunden. Dieser Vertrag legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber EUROJOBS als auch gegenüber den Kunden, d. h. den Einsatzbetrieben, fest. Daraus folgt, dass der Mitarbeiter vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist und dass er daher eventuelle Probleme betreffend seiner Beziehungen zu dem Einsatzbetrieb ausschliesslich EUROJOBS zu unterbreiten hat. Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Arbeit zu ändern, so muss er EUROJOBS direkt und unverzüglich darüber informieren, damit letztere dem Mitarbeiter neue Anweisungen geben kann.

5. Wenn der Verleihvertrag den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, dann kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:

- 2 Arbeitstage in den ersten 3 Monaten
- 7 Tage zwischen dem 4. und 6. Monat
- 1 Monat ab dem 7. bis und mit dem 12. Monat
- 2 Monate vom 2. bis und mit dem 9. Dienstjahr
- 3 Monate ab dem 10. Dienstjahr

Wenn der Verleihvertrag eine Maximaldauer erwähnt, dann geht der Vertrag mit dem Ablauf der vorgesehenen Dauer zu Ende, ohne dass er aufgelöst werden muss. Der Vertrag kann jedoch gemäss den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Bedingungen vorzeitig aufgelöst werden. Wenn der Verleihvertrag eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss. EUROJOBS ist angehalten, gegenüber dem Mitarbeiter die gleichen Fristen einzuhalten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, EUROJOBS rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

6. Falls der Mitarbeiter, den EUROJOBS verleihen wollte, den Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall, usw.), so behält sich EUROJOBS das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen, dessen Befähigungen als gleichwertig eingestuft werden können. Sollte sich kein geeigneter Stellvertreter finden lassen, so wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet.

Gemäss Vertrag, welcher EUROJOBS und den Mitarbeiter verbindet, verpflichtet sich letzterer, die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Mitarbeiter muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Durch seinen Vertrag mit EUROJOBS verpflichtet sich der Mitarbeiter zu absoluter Diskretion bezüglich den Angelegenheiten des Einsatzbetriebes.

7. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich:

- dem von EUROJOBS vermittelten Mitarbeiter die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu kontrollieren, ob dieser diese auch richtig benutzt; alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Mitarbeiter die allgemeinen berufsspezifischen und speziell seinen Arbeitsplatz betreffenden Sicherheitsmassnahmen kennt.

- alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des von EUROJOBS vermittelten Mitarbeiters zu schützen und die Landesgesetze und -Verordnungen betreffend seiner Aktivitäten einzuhalten.

8. Am Einsatzanfang kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der von EUROJOBS vermittelte Mitarbeiter den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, kann der Einsatzbetrieb ihn innerhalb der ersten 8 Stunden des Einsatzes ohne irgendwelche Verpflichtung entlassen.

9. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Gesamtarbeitsvertrages etc. eingehalten werden, insbesondere in Sachen Überarbeitszeiten. Als Überarbeitszeit gilt die über die gesetzlichen Arbeitsstunden hinaus geleistete Anzahl Stunden sowie alle anderen Ausnahmen, die einer Bewilligung bedürfen.

10. Als Überzeiten gelten diejenigen Stunden, die über die mit dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundenzahl hinaus geleistet werden. Ohne andere gegenseitige Übereinkunft werden diese Stunden mit einem Zuschlag von 25% (bzw. 50% oder 100%, wenn sie an einem Sonn- oder Feiertag geleistet wurden) auf den vereinbarten und im Verleihvertrag erwähnten Stundentarif verrechnet.

11. Der Mitarbeiter genießt absolutes Vertrauen von EUROJOBS. Aus prinzipiellen Gründen lehnt EUROJOBS jedoch jegliche Haftung in Fällen ab, in denen der Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware zu tun hat oder bei Beschädigung von Installationen, Material oder Maschinen des Einsatzbetriebes. Gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für den Mitarbeiter (Art. 55 und 101 OR). Bei der Vermittlung von Baumaschinen- und Fahrzeug- Lenkern lehnt EUROJOBS im Falle eines Unfalles sowohl für Körperverletzungen als auch für Schäden am Material des Einsatzbetriebes, deren Personal oder Drittpersonen jegliche Haftung ab. Es obliegt also dem Einsatzbetrieb, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen (Art. 101 OR).

12. Am Ende jedes Monats oder auf Anfrage auch früher muss der Mitarbeiter dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vorweisen, welchen letztere kontrollieren, mit dem Firmenstempel versehen und unterzeichnen muss. Es werden nur die von dem Einsatzbetrieb anerkannten, geleisteten Arbeitsstunden sowie die Zeit für den Arbeitsweg und andere zuvor vereinbarte Spesen verrechnet. Anhand des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Tätigkeitsnachweises kann EUROJOBS die Rechnung gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag festgelegten Bedingungen erstellen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Einsatzbetrieb die Genauigkeit dieses Tätigkeitsnachweises an.

13. Die Rechnungen von EUROJOBS werden monatlich erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Löhnen der Mitarbeiter und sind zahlbar nach Erhalt, netto und ohne Skonto. Der Mitarbeiter ist nicht befugt, die Zahlung der von EUROJOBS ausgestellten Rechnungen entgegenzunehmen. EUROJOBS zahlt dem Mitarbeiter seinen Lohn sowie gesetzliche Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Vorsorgefonds, usw. direkt aus.

14. Beschliesst der Einsatzbetrieb, einen von EUROJOBS vermittelten Mitarbeiter direkt anzustellen, dann ist dies unter der Berücksichtigung folgender Bedingungen möglich:

Die/der zur Verfügung gestellte Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der Betrag, den der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn wird vom Betrag abgezogen.

15. Alle von EUROJOBS erbrachten Leistungen unterliegen der Bundesratsverordnung über die Mehrwertsteuer. Demzufolge werden die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Honorare und/oder Kosten entsprechend erhöht.

16. Rechtsstreitigkeiten zwischen EUROJOBS und einem Einsatzbetrieb betreffend Vorhandensein, Auslegung oder Ausführung eines Verleihvertrages kommen vor das zuständige Gericht am Firmensitz von EUROJOBS mit Sitz am Rorschacherberg. EUROJOBS behält sich das Recht vor, den zuständigen Gerichten des Domizils oder des Firmensitzes des Einsatzbetriebes die Angelegenheiten vorzutragen.